

Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft 2019

27.-29. Mai 2019 in Bonn

Starke Vormundschaft, Starke Kinder!

Arbeitsgruppe 7: Wenn nach der Vormundschaft Unterstützung notwendig erscheint; Soziale Dienste – Pflegeeltern – gesetzliche Betreuung – Partizipation des Jugendlichen?

Referent*innen: Hildegard Büning, Thomas Knüpffer und Alfred Oehlmann-Austermann

Bericht (und Zitate) aus der Arbeitsgruppe 7 (am Nachmittag):

An der Arbeitsgruppe nahmen überwiegend Vormundinnen und Vormünder von Jugendämtern und freien Trägern teil. Eine erste Abfrage ergab, dass das Thema „Volljährigkeit des Mündels“ und die Abklärung inwieweit die Fortsetzung der Jugendhilfe oder sogar eine gesetzliche Betreuung erforderlich erscheint, bei fast allen Teilnehmenden eine große Rolle im Arbeitsalltag spielt. Der Anteil der zu betreuenden Kinder in einer Einrichtung war in dieser Gruppe gegenüber dem Anteil von zu betreuenden Kindern in einer Pflegefamilie höher.

„Mehr Sorgen machen wir uns ja auch um die jungen Erwachsenen, die zu früh eine Einrichtung verlassen müssen.“

Der Kontakt zum bisherigen Betreuungsnetz bricht zu früh und zu schnell ab“

„Unser Anliegen als Vormundin/Vormund ist es von der Einrichtung oder auch von der Pflegefamilie, sehr früh in den Übergangsprozess mit einbezogen zu werden..“

„Ich hätte gerne auch nach Volljährigkeit meines Mündels mehr zeitliche Ressourcen und die Legitimation eine Nachsorge sicherzustellen“

Aufgrund der abgefragten unterschiedlichen Vorerfahrungen und Themenwünsche der Teilnehmer ging es zunächst um die Voraussetzungen der gesetzlichen Betreuung und deren Unterschiede zur Vormundschaft. Das Verfahren der Betreuerbestellung, besonders auch die Beteiligung medizinischer Sachverständiger zur Klärung des Bedarfes, wurde vorgestellt. Siehe hierzu auch weitere Infos in den Links.

„Die Bestellung einer gesetzlichen Betreuung kann eine gute Entscheidung im Einzelfall sein, aber es gilt auch eine „Zuviel“ zu vermeiden und nicht zu früh Weichen zu stellen.“

„Eine Trennung von Pflegeperson und rechtlicher Betreuungsperson ist i. d. R. sinnvoll. Gerade Pflegeeltern sind oft zu nah dran, und lassen dem jungen Erwachsenen wenige Entfaltungsmöglichkeiten. Dann ist es gut, wenn jemand von außen mit entscheidet.“

Ausführlich vorgestellt wurde am Modell des Betreuten Wohnens in Gastfamilien der Status- und Rahmenbedingungswechsel, wenn ein volljährig gewordenes Pflegekind in (s)einer Pflegefamilie verbleibt und der Sozialhilfeträger zuständig wird:

- ✓ Wohnen in Gastfamilien (BWF) ist eine besondere Form des Ambulanten Betreuten Wohnens der Eingliederungshilfe gem. §§ 53, 54 ff. SGB XII
- ✓ BWF soll erwachsenen behinderten Menschen eine ihren Bedürfnissen entsprechende, familienbezogene individuelle Betreuung bieten
- ✓ bundesweit werden zurzeit ca. 3600 Erwachsene mit Behinderungen in dieser Hilfeform unterstützt
- ✓ Die Leistung umfasst die fachliche Hilfe (i.d.R. Personal- und Sachkosten für einen Fachdienst und eine (pauschale) Anerkennung für die Gastfamilie
- ✓ Für seinen Lebensunterhalt und die Kosten der Unterkunft sorgt der erwachsene Mensch selbst, bzw. beantragt Sozialleistungen (ALG II, Grundsicherung, etc.)

Siehe hierzu auch weitere Infos in den Links.

„In den meisten Fällen ist es sinnvoll, dem jungen Erwachsenen ein Familienleben zu erhalten.“

„BWF verändert die (bisherige) Beziehungsstrukturen. Aber ist es nicht auch Ausdruck der Partizipation des Jugendlichen, wenn dieser mit seine Pflegeeltern einen Mietvertrag und eine Regelung zum Kostgeld schließt und sich parallel um seine Finanzierung kümmern muss (soweit dies nicht ein Betreuer mit übernimmt)?“

„Nicht automatisch bedeuten Leistungen durch die Eingliederungshilfe eine schlechtere finanzielle Absicherung als durch Leistungen der Jugendhilfe.“

Im Zusammenhang mit dem Modell „Betreutes Wohnen in Gastfamilien“ wird das Spannungsverhältnis deutlich, welches sich ergibt, wenn die emotional-sozialen Pflegeeltern für den jungen Volljährigen gleichzeitig die volle und umfassenden rechtliche Vertretung (als rechtl. Betreuer) übernehmen. Die (Pflege-)eltern können dann wirksam die Leistungen des jungen Volljährigen beantragen und verwalten, aus denen sie sich selbst (z.B. in der Rolle „Vermieter“) Gelder zahlen. In der Diskussion dazu gab es unterschiedliche Ansichten und Erfahrungswerte.

„Ich kenne ein Beispiel in denen es geradezu fatal für den jungen Menschen wäre, wenn die Pflegeeltern auch noch die rechtliche Betreuung übernehmen würden.“

Thema in der weiteren Diskussion war die „Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung“ gem. § 41 SGB VIII: Bei der Hilfe für junge Volljährige hat der Gesetzgeber einen Regel-Rechtsanspruch („Soll-Leistung“) geschaffen, der unterschiedliche Leistungsphasen vorsieht:

- Eigenständige Hilfe,
- Fortsetzungshilfe (früher war nur Fortsetzungshilfe möglich),
- Nachbetreuungshilfe

Im besonderen Einzelfall kann dies einen maximalen Leistungsbezug bis zum 27. Lebensjahr begründen.

„Leider viel zu schnell wird eine Beendigung der Jugendhilfemaßnahme, mit den 18 Lebensjahren angestrebt.“

„Mal ist es schwierig den jungen Menschen zu überzeugen dran zu bleiben, mal kämpfe ich gegen Windmühlen in meinem Amt.“

„Ich habe gute Erfahrungen gemacht, wenn alle Beteiligte rechtzeitig in die weitere Planung mit einbezogen sind.“

Der Jugendliche muss sich ernst genommen fühlen und das ganze System durchschauen können.“

Zum Abschluss wurde nochmals betont, dass gerade auch bei jungen Menschen mit Behinderungen nach Gesetz und Rechtsprechung sehr lange auch die Voraussetzungen der Hilfe für junge Volljährige vorliegen können. Hierzu gab es den Hinweis auf folgende Gerichtsentscheidung:

- VG Lüneburg, Az.: 4 A 443/16
Dem Anspruch auf Weitergewährung von Jugendhilfeleistungen in Form der Unterbringung bei der bisherigen Pflegemutter/Betreuerin aus §§ 41, 33 SGB VIII steht nicht entgegen, dass hilfebedürftige Jugendliche die Befähigung zu einer eigenständigen Lebensführung bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahres nicht erreicht hat

Als mögliches Leistungsangebot der Jugendhilfe – auch für junge Volljährige - wurde ergänzend noch § 13 Abs. 3 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) benannt, da die Zugangsvoraussetzungen für Maßnahmen in diesem Kontext ggf. niederschwelliger sind. Ebenso erfolgte der Hinweis auf die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Volljährige nach § 35a SGB VIII (auch in Pflegefamilien, § 35 a Abs.2 Ziffer 3 SGB VIII).

Ergebnisse aus der AG 7:	Kernaussage:
<ul style="list-style-type: none">✓ Eingliederungshilfe frühzeitig „mitdenken“✓ Hilfe für junge Volljährige steht den jungen Menschen i. d. R. zu!✓ Vormund / rechtlicher Betreuer gestalten den Übergang frühzeitig und gemeinsam	RECHTZEITIG <ul style="list-style-type: none">➤ Perspektiven klären➤ Übergänge vorbereiten➤ Hilfen beantragen➤ „kämpfen“

Links und weiterführender Hinweise:

- ❖ **Betreuungsrecht** – Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht
Hrsg.: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 03 / 2018
https://www.einfachteilhabe.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/Downloads_ET/betreuungsrecht_broschuere.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- ❖ **Jugendhilfe aktuell**
Zeitschriftenreihe des LWL-Landesjugendamtes Westfalen
Ausgabe 2.2015
Schwerpunktthema: Hilfe für junge Volljährige und Übergangsbegleitung
<https://www.b-umf.de/images/jugendhilfe-aktuell-2-2015.pdf>
- ❖ **Nach der stationären Erziehungshilfe – Care Leaver in Deutschland**
Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner Expertise im Auftrag der IGFH, 2014
https://www.careleaver-kompetenznetz.de/files/expertise_wiesner_rechtliche_ausgangssituation.pdf
- ❖ **Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung für junge Menschen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung**
Für diejenigen, die es geschafft und eine Ausbildung aufgenommen haben, stellt sich die Frage, wie die betroffenen Personen während ihrer Ausbildung ihren Lebensunterhalt sicherstellen können, wenn keine oder zu wenig Ausbildungsvergütung gezahlt wird und welche weiteren Förderleistungen in Anspruch genommen werden können. Insbesondere für Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung ergeben sich hier vielfältige Probleme, da die Rechtslage dazu widersprüchlich und zum Teil integrationsfeindlich ausgestaltet ist.
http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/existenzsicherung_ausbildung-gefluechtete-2018_web.pdf
- ❖ **SGB II und Flüchtlinge**
Seit 2015 beschäftigt sich die G.I.B. intensiv mit der Zielgruppe „Flüchtlinge“ im Kontext des SGB II und mit Strategien, die zur Integration dieser Zielgruppe in Arbeit und Ausbildung beitragen können. Die G.I.B. ist hier im engen fachlichen Austausch mit Bund, Ländern und Kommunen sowie Behörden der Arbeitsverwaltung, Bildungsträgern, Beratungsunternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen. Für die Unterstützung des landesweiten Diskurses insbesondere von Akteuren der lokalen Arbeitsverwaltung bietet die G.I.B. in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW und mit der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit die Reihe „Werkstattgespräche Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“ an. In den Werkstattgesprächen werden gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern von Jobcentern und Agenturen für Arbeit Herausforderungen bei der Gestaltung der organisationalen Leistungsprozesse erörtert – Stichworte: Integration Points und kommunale Einrichtungen – erörtert und der Einsatz neuer oder an die Zielgruppe angepasster Maßnahmen und Instrumente diskutiert.
<https://www.gib.nrw.de/themen/themenebergreifend/gefluechtete/sgb-ii-und-fluechtlinge-1>
- ❖ **Betreutes Wohnen in Gastfamilien (BWF)**
Website mit Informationen des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe als Leistungsträger für das BWF in Westfalen-Lippe: www.bwf.lwl.org
- ❖ **Website des Fachausschusses Betreutes Wohnen in Familien der Deutschen Gesellschaft für soziale Psychiatrie e.V. (DGSP)**, ein bundesweiter Zusammenschluss von Praktikern des BWF aus den Bereichen Psychiatrie, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit sonstigem Hilfebedarf: www.bwf-info.de
- ❖ **Bundeweite Zahlen zu Leistungsberechtigten in Pflege/Gastfamilien im Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe.** BAGüS/con_sens, S. 54:
https://www.lwl.org/spur-download/bag/190306_BAGueS_Bericht_2017_final.pdf